

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2020/6/8 A39/2020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2020

Index

34/01 Monopole

Norm

B-VG Art137 / sonstige Klagen

VwGVG §28 Abs5

GlücksspielG

Leitsatz

Zurückweisung einer Klage gegen eine Landespolizeidirektion auf Herausgabe von Glücksspielgeräten wegen offener Nichtzuständigkeit des VfGH

Spruch

Die Klage wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Gestützt auf Art137 B-VG begehrt die klagende Partei, die Landespolizeidirektion Oberösterreich als beklagte Partei schuldig zu erkennen, der klagenden Partei acht eingezogene Glücksspielgeräte auszufolgen und die Prozesskosten zu bezahlen. Die beklagte Partei sei zur Herausgabe der Glücksspielgeräte verpflichtet, weil das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 25. Februar 2020 den Bescheid über die Einziehung der Glücksspielgeräte aufgehoben habe und somit kein Rechtstitel für die Einziehung (mehr) bestehe.

2. Gemäß Art137 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Bund, ein Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind.

Der Verfassungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass im Verfahren nach Art137 B-VG andere Rechtsträger als die in Art137 B-VG genannten Gebietskörperschaften nicht belangt werden können (VfSlg 10.451/1985, 14.372/1995, 15.174/1998, 17.937/2006). Nur in Ausnahmefällen hat der Verfassungsgerichtshof Klagen gegen andere Rechtsträger den in Art137 B-VG genannten Rechtsträgern zugerechnet (VfSlg 14.372/1995, 17.662/2005; siehe dazu VfGH 13.12.2019, A22/2019). Eine fehlerhafte Bezeichnung der beklagten Partei schadet nicht, wenn aus der Klage eindeutig hervorgeht, gegen welche der in Art137 B-VG genannten Gebietskörperschaften der geltend gemachte Anspruch gerichtet ist (zB VfSlg 3026/1956, 7735/1976, 14.401/1996).

3. Die vorliegende Klage ist gegen die Landespolizeidirektion Oberösterreich (wörtlich: "LPD OÖ, PK Wels, Dragonerstraße 29, 4600 Wels") gerichtet. Bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich handelt es sich um keine der in Art137 B-VG genannten Gebietskörperschaften und auch eine Zurechnung oder Umdeutung der beklagten Partei im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt nicht in Betracht.

4. Die Klage ist aus diesem Grund wegen offener Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß §19 Abs3 Z2 lita VfGG zurückzuweisen, sodass sich ein Eingehen auf das weitere Vorbringen erübrigt.

Schlagworte

VfGH / Klagen, VfGH / Zuständigkeit, Glücksspiel, Beschlagnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:A39.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2020

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at